Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe**Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

B E S C H L U S S V O R L A G E

V/2020/0050

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs- und Verkehrsausschuss	03.12.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für beide Fahrtrichtungen auf der "Schillingsstraße" (L 163) im Ortsteil Dünstekoven

Beschluss:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag der Ratsfraktion Bürger für Swisttal an das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur aktuellen Überprüfung des Geschwindigkeitsprofils weiterzuleiten.

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag der Ratsfraktion Bürger für Swisttal vom 04.09.2020 verwiesen.

Die Ratsfraktion Bürger für Swisttal weist in ihrem Antrag auf die Klagen der Bürgerinnen und Bürger (siehe beigefügte Unterschriftenliste) über die Lärmbelästigungen und Abgase durch den Fahrzeugverkehr auf der „Schillingsstraße“ (L 163) im Ortsteil Dünstekoven hin.
Es wird eine Reduzierung der innerorts geltenden Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h für beide Fahrtrichtungen angeregt. Hierdurch sollen eine wesentliche Verringerung der Lärmimmissionen und Abgase sowie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erzielt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass durch die Neuordnung der Parksituation im Rahmen der im Jahr 2011 eingeführten alternierenden Parkregelung auf der „Schillingsstraße“ (L 163) auch das Geschwindigkeitsniveau an die geltende Höchstgeschwindigkeit angepasst wurde. Dass dieser Effekt erzielt wird, setzt jedoch voraus, dass die vorgegebenen Parkflächen auch genutzt werden.

Die im Antrag zitierte Bestimmung in den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO), dass die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von sogenannten schützenswerten Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime etc., auf 30 km/h zu senken ist, kommt im vorliegen Fall nicht in Betracht. An der „Schillingsstraße“ befinden sich keine der vorgenannten Einrichtungen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen würde.

Ob der Gesetzgeber der seit langer Zeit geführten Diskussion über eine Senkung der aktuell innerhalb geschlossener Ortschaften geltenden Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h im Rahmen einer Änderung der Straßenverkehrsordnung nachkommt, bleibt abzuwarten.

Die Verwaltung wird den Antrag zuständigkeitshalber an das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur aktuellen Überprüfung des Geschwindigkeitsprofils weiterleiten.
Nach Eingang des Ergebnisses wird der Planungs- und Verkehrsausschuss unterrichtet.